

Inhalt	
Öffentliche Bekanntmachungen	
- (50)	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (51)	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Merken - Schlichbach

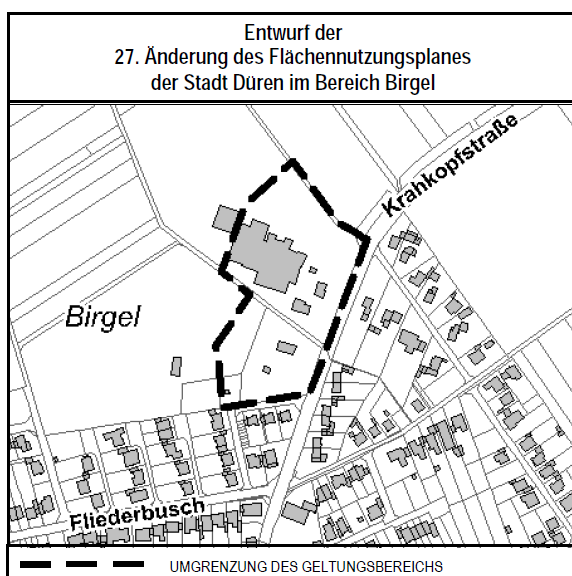
(50)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2016 die öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Bereich westlich der Krahkopfstraße im Stadtteil Düren-Birgel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung

Die im Flächennutzungsplan bislang als Landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke sollen künftig überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden. Ein Teilbereich wird als Grünfläche ausgewiesen.

Für die Teilfläche eines ehemaligen Gartenbaubetriebes wird damit die Umnutzung zu einem Wohngebiet bauleitplanerisch vorbereitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht	
1.	Begründung
	In der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt werden u.a. die planungsrechtliche Situation, der Anlass und das Ziel der Planung sowie die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben.
2.	Umweltbericht
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
3.	Erfstverband
	Grundwasser Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Grundwassersituation - Mögliche flurnahe Grundwasserstände
4.	Kreis Düren
	Bodenschutz Schutzgut: Boden

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenschutz - Schutzwürdige Böden	
5.	Bezirksregierung Arnsberg	
	Bergbau und Grundwasser	Schutzgüter: Boden u. Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bergwerksfelder und Grundwasserabsenkung - Lage über Bergwerksfeldern - Grundwasserabsenkung durch Sümpfungsmaßnahmen - Bodenbewegungen	

Bezogen auf die Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Bereich westlich der Krahkopfstraße im Stadtteil Düren-Birgel mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 19.06.2017 bis 28.07.2017 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 30.05.2017

In Vertretung

Christine Käuffer
Beigeordnete

(51)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 07.06.2017
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Telefon: 0221 / 147 - 2033
Bodenordnung-

Flurbereinigung Merken-Schlichbach
- 33.46 - 5 12 05 -

Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach liegen die Nachweise über die neue Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, den 03. Juli 2017 und
Mittwoch, den 05. Juli 2017,
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
im Schützenheim Merken, Sebastianusstr. 9 a,
52353 Düren-Merken.

An diesen Tagen werden Bedienstete der Bezirksregierung Köln Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenordnungsnachweisen und der vorläufigen Besitzeinweisung geben.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten (siehe Hinweis am Ende der Ladung).

Zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung für die vorläufige Besitzeinweisung wird allen Teilnehmern, deren Neuzuteilung neue oder geänderte Grundstücksgrenzen gegenüber dem Altbesitz enthält, je ein Auszug aus dem Abfindungsnachweis übersandt, der die Lagebezeichnung, Nutzungsart und Grundstücksgröße der neuen Grundstücke nachweist.

Die Teilnehmer werden gebeten, diesen Auszug zum Termin mitzubringen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Eine Vertretung im Offenlegungstermin ist nur durch ordnungsgemäße und beglaubigte Vollmacht möglich. Die Beglaubigung erfolgt durch jede siegelführende Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die Vollmacht kann nachgereicht werden.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, angefordert werden.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen. Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird in der 28. Kalenderwoche 2017 in den Amtsblättern der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier sowie in den Gemeinden Inden, Langerwehe und Aldenhoven durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Internet bzw. in den Tageszeitungen „Jülicher Zeitung“ und „Jülicher Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang während der jeweiligen Öffnungszeiten aus bei

- a) **der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 005,**
- b) **der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 22,**
- c) **der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,**

d) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 320.

Es wird besonders darauf hingewiesen,

- dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, zu dem nochmals gesondert geladen werden wird,
- dass jeder Teilnehmer zu der dann erfolgenden Planvorlage einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Abfindungsnachweis mit Abfindungsnachweis - Ausgleich und Entschädigung -) erhalten wird,
- dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan daher erst nach Vorlage des dann erlassenen Planes in einem gesonderten Anhörungstermin geltend gemacht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Der genaue Zeitpunkt des Anhörungstermins wird in der neuen Ladung angegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kopka

Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereini-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

gungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken_schlichbach/index.html veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.